



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Meyer, Herbert: Das jüdische Hehlerrecht

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

26. Oktober die Leitung des Ministeriums, in der Hoffnung, die unvermeidliche Intervention in Rom wenigstens gemeinsam mit Frankreich durchzuführen zu können. An demselben Tage lief das französische Geschwader aus Toulon aus, am 29. landeten die Truppen in Civitavecchia, am 30. gingen die Italiener über die Grenze vor. Aber eine brutale französische Note des Marquis de Moustier, die obendrein am 2. November in *Moniteur* veröffentlicht wurde, forderte drohend den sofortigen Rückzug der Italiener und brachte Menabrea in die peinlichste Lage. Am 3. November thaten die neuen Chassepots der Franzosen bei Mentana ihre ersten „Wunder“ an Garibaldis Rothhemden, er wich hinter die Grenze zurück und ergab sich den königlichen Truppen.

(Schluß folgt)



## Das jüdische Hehlerrecht



ürzlich wurden in der dritten Nummer dieser Zeitschrift bei einer Besprechung des Scherer'schen Buches über das mittelalterliche Judenrecht alle die Vorrechte aufgeführt, deren sich die Juden zu erfreuen hatten. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat wieder einmal gezeigt, wie falsch es ist, wenn eine umfangreiche — übrigens durchaus nicht immer jüdische — historische Litteratur die Juden immer und immer wieder nur als die mißhandelten Opfer der engherzigen und grausamen europäisch-christlichen Kultur hinstellt. Gut ging's den Juden gewiß nicht immer; sehr oft ging es ihnen herzlich schlecht. Aber schwere Zeiten sind keinem Volk erspart geblieben. So manche einst blühende Nation wurde vom Erdboden vertilgt; nur ihr Name ist auf uns gekommen. Die Juden haben alle Bedrückungen siegreich überstanden. Sie könnten stolz darauf sein; aber nur wenige sind's. Wer jüdische Geschichtschreiber zu studieren hat, der findet bis zum Überdruß Jammer und leidenschaftliche Klagen über längst verjährtes Unrecht. Ein eigentümliches Zeichen der Schwäche bei soviel Standhaftigkeit.

Es ist eine rückständige Geschichtsauffassung, die sich uns hier offenbart. Zu einem großen Teil ist sie aus dem Bestreben entsprungen, die Flecken des jüdischen Volkscharakters zu entschuldigen; aber darum ist sie nicht weniger rückständig. Der philosemitische Engländer G. S. Street hat das neulich in der *National Review* (1901, November) den Juden seines Landes vorgehalten, indem er auf die landläufige Behauptung, die Fehler der Juden fänden in den Judenverfolgungen ihren Grund, erwidert: „Das mag eine gute Erklärung sein; doch ist es eine ärmliche Entschuldigung. Man muß die Menschen nehmen, wie sie sind; und die Laster eines jeden ließen sich aus irgendwelchen Lebensschicksalen rechtfertigen, wenn wir diese nur immer wüßten.“ Und für das Leben

eines Volkes trifft diese Auffassung in erhöhtem Maße zu; denn ererbte Charakterzüge haften fester als anerzogene oder erworbene.

Ein Hauptcharakterzug des jüdischen Volkes nun ist das zähe Festhalten an der nationalen Eigentümlichkeit. Eine ruhmvolle Vergangenheit, eine hohe Kultur bei größter Abgeschlossenheit nach außen hatten in den Juden denselben nationalen Stolz, dieselbe Verachtung alles Fremden erzeugt, die wir bei andern Kulturvölkern der Alten Welt finden. Bei den Juden kam jedoch als etwas wesentliches hinzu, daß sich die theokratische Staatsform bei ihnen zur höchsten Vollkommenheit entwickelte, daß sich Recht und Gesetz, Litteratur und Wissenschaft der Religion unterordnen und harmonisch einfügen mußten, sodaß sich das gesamte jüdische Geistesleben als ein wunderbar geordnetes Gebäude erhebt, an dem kein Stein fehlen darf, und in das kein fremder Stein hineinpäßt, als ein Tempel, gegründet auf Gottes Wort.

Als sich dann nach der Zerstörung des Tempels zu Jerusalem das jüdische Volk über ganz Europa verbreitete, da blieb dieser geistige Tempel bestehen und vereinte unter seinem Dache das zerstreute Volk. Die früher meist mündlich verbreitete Lehre wurde schriftlich niedergelegt. Mischna und Talmud entstanden, ein geistiges Gesamteigentum der Nation, eine Richtschnur für ganz Israel. Überall, wo Juden wohnten, da entstanden Talmudschulen, und jüdische Gelehrte pflegten die Liebe zur jüdischen Lehre und damit zum jüdischen Volkstum. Dieses gemeinsame Geistesleben diente aber nicht nur dazu, die Juden zu verbinden; es trennte sie auch von den andern Völkern, unter denen sie wohnten. Denn diesen mußte diese ganze Kultur eben kraft ihres religiös-nationalen Zuges ein Buch mit sieben Siegeln bleiben.

Die Völkerwanderung warf Stämme und Rassen durcheinander. Die Judengemeinden gleichen andern verstreuten Volkssplittern. Das frühe Mittelalter war den Juden freundlich. Ihr Handel blühte mächtig auf; denn wegen ihrer Verbreitung über alle Mittelmeerländer und wegen des Zusammenhangs ihrer Gemeinden in Morgen- und Abendland waren sie die gebornen Vermittler des Großhandels, besonders seit die Eroberung Syriens durch die Araber im siebenten Jahrhundert ihnen Gelegenheit gab, den mächtigen syrischen Weltverkehr an sich zu reißen. Reich und angesehen waren die Juden des Frankenreichs; sie blieben zwar Reichsfremde, doch waren sie mächtig unter dem gnädigen Schutze der Könige, besonders Karls des Großen und seines Nachfolgers.

Dann kam das Verhängnis, langsam zunächst, doch unabwendbar. Die Buntschichtigkeit der Völkerstämme verschwand in den großen Nationen des Mittelalters, die sich ihrer eignen Art bewußt wurden. An die Stelle des persönlichen Stammesrechts trat das territoriale Recht. Die Juden allein wollten und konnten sich nicht assimilieren; sie blieben Landfremde, eine eigne Nation auf fremder Erde, die sich mit den Reichsangehörigen nicht vermischte, die sich der im Mittelalter alles beherrschenden christlichen Kirche entzog, die ihre nationalen und religiösen Bräuche hatte und unter sich nach eigner Rechte lebte. Daß die Juden aus dem Bann ihrer Kultur, aus ihrem Volkstum nicht heraus konnten, ist ihre Tragik. Dies allein genügte und mußte ge-

nügen, die Juden zu den *Parias* aller Völker des Abendlandes zu machen. Kein Volk wird einen Eindringling in seinen Volkskörper als etwas besseres ansehen als den Volksgenossen, außer wenn es durch die Überlegenheit eines fremden Eroberers dazu gezwungen wird. Die Juden hätten Haß und Verachtung geerntet, auch wenn es nicht ihre Vorfahren gewesen wären, die Christus kreuzigten, auch wenn sie nicht das reiche Handelsvolk gewesen wären, das sie damals waren. Wozu erst nach Gründen suchen? Sie liegen auf der Hand.

Der Verfasser des oben erwähnten Grenzbotenauffages hat Ludwig den Frommen, den die jüdischen Geschichtschreiber als den mildesten und gnädigsten Herrscher preisen, für das traurige Schicksal der Juden besonders verantwortlich gemacht. Er sei es gewesen, der „durch unvernünftige Begünstigung der Juden seinen Unterthanen den intensivsten Judenhaß eingepflanzt habe.“ Gewiß: wer hoch steigt, fällt tief; und hätten die Juden unter Ludwig es nicht so gut gehabt, so wären sie vielleicht nicht so tief in Schmach und Blut getaucht worden. Aber Ludwig und andern Fürsten, die die Juden begünstigten, deren Schicksal in die Schuhe zu schieben, das geht denn doch nicht an; denn das Los der Juden war schon besiegelt, wie wir oben gesehen haben. Immerhin aber hat der in jenem Aufsatz entwickelte Gedanke viel anziehendes. Nicht nur unter Ludwig, sondern während des ganzen Mittelalters gereichten den Juden ihre Vorrechte vor den Christen mehr als ihre Rechtsbeschränkungen zum Nachteile.

Eins dieser verhängnisvollen Privilegien war das Recht, Geld auf Zinsen zu leihen, das dem mittelalterlichen Christen kraft kirchlichen Verbots versagt war, das Wucherrecht. Ein andres nicht minder verderbliches war das Fehlerrecht, das Recht, gestohlene Sachen ohne Schaden zu kaufen und zu Pfande zu nehmen. Dem jüdischen Fehlerrecht, das eine der interessantesten Erscheinungen des mittelalterlichen Judenrechts darstellt, das aber bisher rechtshistorisch wenig erforscht war, habe ich kürzlich eingehendere Studien widmen können.\*) Es galt während des Mittelalters in gleicher Weise in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Polen und vermutlich auch in England. Zahllose Rechtsquellen erwähnen es als ein Privileg der gemeinen Judenschaft.

In Deutschland begegnet es uns zuerst in einem Privileg Heinrichs IV. für Speirer Juden von 1090 in folgender Form: „Wenn eine gestohlene Sache bei einem von ihnen gefunden wird, so soll der Jude, wenn er sie gekauft zu haben behauptet, durch Eid nach seinem Gesetz beweisen, wie teuer er sie gekauft hat. Diesen Preis soll er zurückerhalten und dafür die Sache dem Eigentümer zurückgeben.“ Der Jude konnte also gefahrlos Diebsgut kaufen und zu Pfande nehmen. Meldete sich der Eigentümer, so konnte der Jude die Thatsache des Erwerbsgeschäfts und die Höhe seiner Auslagen allein auf seinen Eid nehmen und erhielt sein Kapital und bei Verpfändung meist auch die Zinsen ersetzt. Das widerspricht dem deutschen wie dem römischen Recht. Gestohlene Sachen

\*) Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. Jena, Gustav Fischer, 1902. 10 Mark. Dritter Abschnitt: Das jüdische Fehlerrecht, S. 166 bis 278.

konnte nach diesen Rechten der Eigentümer jederzeit von jedem Inhaber herausfordern. \*) Wie kam es, daß man den Juden ein besseres Recht gewährte?

Wenn der Verfasser des Sachsenspiegels über die Judenprivilegien berichtet: „Diese Ordnung erlangte Joseph für die Juden vom Könige Vespasianus, da er dessen Sohn Titus gesund machte von der Sicht,“ so ist das natürlich ein Märchen; immerhin läßt sich daraus auf ein hohes Alter der Bestimmungen schließen. Richtiger sagt der Schwabenspiegel: „Leihst ein Jude auf diebigeß oder räubigeß Gut, so sollte er das Gut wieder herausgeben wie ein Christ; das wäre recht. Doch haben sie ein besser Recht erkaufet; das haben ihnen die Könige gegeben wider Recht, daß sie leihen auf diebigeß und auf räubigeß Gut.“ Denn es trifft zu, daß das erste Auftreten und die weite Verbreitung dieses jüdischen Vorrechts im germanischen Rechtsgebiet durch seine Aufnahme in die Königsprivilegien, die sich die Juden ausstellen ließen, veranlaßt wurde. Dennoch aber ist es älter; es ist, wie jetzt nicht mehr bezweifelt werden kann, talmudischer Herkunft, altes jüdisches Nationalrecht. Auch nach dem unter den europäischen Juden geltenden talmudischen Recht konnte der Käufer oder Pfandnehmer einer gestohlenen Sache immer Ersatz des darauf gegebenen verlangen, wenn er nur nicht gewußt hatte, daß die Sache gestohlen sei. Verdächtig konnte sie ihm vorkommen; er durfte sie auch von einem notorischen Diebe oder um einen Hehlerpreis kaufen. Das schadete ihm in seinem Rechte nicht.

Und genau dieselben Rechtsgrundsätze, die uns so unmoralisch erscheinen, die aber der Talmud mit dem Streben nach Erleichterung des Verkehrs rechtfertigt, wurden von deutschen Königen in Privilegien zu Gunsten von Reichsfremden anerkannt! Wie reimt sich das zusammen? Nun, Heinrich dem Vierten und seinen Nachfolgern erschienen sie gewiß auch nicht einwandfrei; aber als unfittlich empfand man im Mittelalter auch das Zinsnehmen, und eben darum erlaubte man es den verachteten Juden. Denn man brauchte gewerbsmäßige Gelddarleher. Ebenso bedurfte man auch der Althändler, Trödler und Pfandleiher, und alle diese Berufsarten waren es, auf die die Juden im Laufe des Mittelalters zurückgedrängt worden waren, nachdem sie ihren Waren-großhandel an die aufblühenden Städte verloren hatten. Da nun aber das mittelalterliche Recht den als Dieb bestrafte, der eine gestohlene Sache an sich brachte und sich nicht durch Benennung seines Vormannes über den Erwerb ausweisen konnte, so wären solche Gewerbetreibende, die häufig darauf angewiesen sind, von Unbekannten Sachen zu erwerben, in einer sehr gefährdeten Lage gewesen. Was lag da für die Juden näher, als daß sie sich ihr angestammtes Recht, durch das sie völlig sicher gestellt wurden, auch für den Verkehr mit Nichtjuden bestätigen ließen? Und diese Bestätigung erfolgte willig durch die Könige, unter deren Schutz und Schirm die Juden als kaiserliche Kammerknechte standen, denn das Judenregal gehörte ja zu den Haupteinnahmequellen des Reichs. Ebenso handelten dann später, als das Judenregal auf die Landesherren übergegangen war, die Fürsten und Städte. Aber

\*) Ausnahmen werden in germanischen Rechten nur für den Kauf auf freiem Markt und in ähnlichen Fällen gemacht, wo der Kauf erhöhte Sicherheit bot. Vgl. das oben zitierte Buch, S. 123 ff. 293 ff.

auch für die Christen war das Fehlerrecht der Juden nicht unpraktisch; denn in Zeiten mangelhafter Rechtsicherheit war es oft schwer, zu seinem Eigentum zu gelangen. Da mußte man froh sein, wenn man sicher war, es bei den Juden um einen geringen Fehlerpreis auslösen zu können. So erlaubte man in Goslar den Juden sogar dann, auf gestohlene Sachen zu leihen, wenn ihnen durch den Eigentümer von dem Diebstahl Mitteilung gemacht worden war, freilich in diesem Falle nur den vierten Teil des Wertes. Selbstverständlich brauchten sie den Dieb dann nicht zu verraten; denn das würde ja den Zweck der Einrichtung vereitelt haben.

Daß aber trotz alledem das Fehlerrecht den Juden nicht zum Heile gereichen konnte, das leuchtet ein. Abgesehen von dem entsittlichenden Einfluß, den es auf die Juden selbst ausüben mußte, drückte es ihre soziale Stellung tief herab, indem es sie in die Gemeinschaft von Räubern und Verbrechern brachte, erregte andererseits den Meid und die Habsucht der kleinen christlichen Gewerbetreibenden, empörte auch den Billigdenkenden durch die bloße Thatsache der Bevorzugung des Juden vor dem Christen im Rechte. Charakteristisch für diese Auffassung sind mehrere Auslassungen des Wiener Stadtrechts. Der Verfasser dieses Rechtsbuches erklärt es an einer Stelle für ungerecht, die Juden zu bevorzugen, derart, daß sie besser dastünden als die Christen, „es müßten denn die Juden eine Bescheidenheit thun, die selten bei euch Juden gegen uns Christen ist.“ Ein andermal sagt er: „Wie es um die Pfänder sei gestellt, die man unter die Juden setzt, das findet ihr hernach geschrieben in der Juden Handfeste, und doch nicht als redlich und recht wäre, da die verfluchten Juden viel besser Recht haben gegen die Christen, denn die Christen gegen die Juden. Denn alle die Pfänder, die gestohlen und geraubt sind, wo man die findet bei Christen, es sei Schankwirt, Händler, Bäcker oder Fleischer, Krämer oder wie die genannt sind, die müssen die wiedergeben ohne alle Lösung . . . und hat der arme Mann seine Pfennig verloren, die er auf die Pfänder geborgt hat. . . . Das dünket den Juden nicht; usw.“ Diese Anschauung führte denn auch noch im Mittelalter zu zahlreichen Beschränkungen des Fehlerrechts. Auf Grund des Vorgehns des Sachsenspiegels und im Anschluß an das deutsche Rechtsbewußtsein gab man bald ziemlich allgemein den Lösungsanspruch nur, wenn der Jude öffentlich gekauft hatte; oft verbot man ihm auch, von verdächtigen oder unbekanntem Personen zu kaufen. Ferner wurden ganze Kategorien von Sachen, wie Kirchengewand, blutiges und nasses Gewand, Ackergeräte, Handwerkszeug, Waffen usw., vom Fehlerrecht ausgeschlossen, teils aus religiösen Gründen, teils wegen ihrer Diebstahlsverdächtigkeit.

Dennoch aber blieb das Fehlerrecht im großen und ganzen bestehen, bis es im sechzehnten Jahrhundert durch Reichsgesetz aufgehoben wurde, nachdem sich schon vorher zahlreiche Fürsten und Städte durch „Privilegien wider die Juden,“ die sie sich erteilen ließen, davon befreit hatten. Partikulär erhielt es sich aber trotzdem noch viel länger. So finden wir es z. B. 1650 in Halberstadt, 1714 in Berlin, 1717 in Mannheim usw., ja ganz vereinzelt ist es wohl auch im neunzehnten Jahrhundert noch angewandt worden. Auch ist es klar, daß die Juden, einmal daran gewöhnt, gestohlene Sachen zu kaufen,

schwer davon lassen konnten; und zahlreich sind auch in späterer Zeit die Klagen über Juden als Diebshehler. Dabei muß jedoch anerkannt werden, daß sich die Rabbiner alle Mühe gaben, die Juden durch ihre Autorität und durch Strafandrohung von dem gefährlichen Fehlergewerbe abzubringen. Ein sehr interessanter Beschluß einer deutschen Rabbinersynode vom Jahre 1603 sei hier wiedergegeben: „Wie wir hören und mit eignen Augen gesehen haben, sind die großen und fürchterlichen Leiden — gepriesen sei Gott, der uns nicht ganz zu ihrer Beute hat werden lassen — über uns gekommen durch das Verschulden jener Sünder, die das Silber und das Gold, das in der Hand von Dieben ist, erwerben. Darum ist von diesem Augenblick und weiter beschlossen, daß, wenn von einem erwiesen ist, daß er mit einem, der ein Dieb ist, Geschäfte macht, von ihm etwas abkauft oder ihm ein Darlehn auf ein Pfand giebt, oder daß es einer jener Gegenstände ist, die uns von unserm Herrn, dem Kaiser — Gott erhöhe seinen Glanz! — verboten sind, so soll derselbe abgefordert und abgeschrieben sein von der gemeinen Jüdenschaft.“ Die angeordnete Strafe ist der jüdische Bann. Es ist bemerkenswert, daß sich die berühmtesten Vertreter Israels in Deutschland völlig klar darüber waren, daß ihre Leiden zu einem großen Teile auf das Fehlergewerbe der Juden zurückzuführen seien.

Andererseits aber wurden die Juden in einzelnen deutschen Staaten bis in die neueste Zeit gewissermaßen von Amtes wegen zum Fehlen angehalten. Mehrfach wird verlangt, daß der Jude, der eine gestohlene Sache kauft oder zu Pfande nimmt, der Obrigkeit Mitteilung macht oder die Sache gar dort hinterlegt. Die Behörde händigt sie dann dem Eigentümer aus, der dem Juden sein Geld erstatten muß. Ein eigentümliches Verfahren wurde noch während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts in Frankfurt a. M. geübt. War einem dort etwas gestohlen worden, so wandte man sich vertrauensvoll an den Judenschulklöpfer, einen jüdischen Gemeindebeamten, der seinen Namen daher hatte, daß er morgens und abends, wenn es Zeit war, zur Synagoge zu gehn, mit einem hölzernen Hammer an die Hausthüren der Juden schlug. Der Schulklöpfer ließ sich nun von dem Bestohlenen zunächst versprechen, daß dieser die Sache auslösen werde, wenn sie bei einem Juden gefunden würde. War die Sache über vier Gulden wert, so mußte dieses Versprechen feierlich vor den Bürgermeistern der Reichsstadt abgelegt werden. Wenn diese Formalität erfüllt war, so wurde „ein Judenschulbann angelegt“, d. h. der Schulklöpfer verkündete beim Sabbatgottesdienst der in der Synagoge versammelten Jüden Gemeinde, die und die näher bezeichneten Sachen seien gestohlen worden; bei Strafe des Bannes habe sie jeder Jude, der sie etwa gekauft oder als Pfand angenommen habe, ihm, dem Schulklöpfer, auszuliefern. Wurden diesem die Sachen dann von einem Juden gebracht, so übergab er sie seinerseits gegen Erstattung des Kaufpreises oder der Pfandsomme, deren Höhe der Jude beschwor, an den Eigentümer. Die Frage, ob der Jude den Dieb anzugeben habe, war eine Zeit lang streitig, wurde aber 1724 zu Gunsten des Diebes entschieden.

Alle diese Reste des jüdischen Fehlerrechts wurden spätestens im neunzehnten

Jahrhundert durch die Judenemanzipation beseitigt; aber daß dieses Stück Mittelalter überhaupt so weit in die Neuzeit hineinragt, ist gewiß bemerkenswert und überraschend, dennoch aber auffallenderweise bisher unbeachtet geblieben, was sich vielleicht daraus erklärt, daß das Fehlerrecht durchaus keinen Einfluß auf das moderne Recht ausgeübt hat. Der ihm zu Grunde liegende Gedanke war nicht mehr lebensfähig. Anders war das in der Blütezeit des Fehlerrechts, im Mittelalter. Da finden sich mannigfache Spuren der Ausdehnung dieses Judenprivilegs auf Christen. Besonders waren es solche Gewerbetreibende, die, wie der Schankwirt und andre, öfter in die Lage kamen, auf Pfänder zu leihen, denen man den jüdischen Lösungsanspruch erteilte, meist jedoch nur bei öffentlichem Erwerbe. Ebenso privilegierte man später Goldschmiede, Tröbdlar und christliche Pfandleiher. Die letzten Spuren dieser Anwendung talmudischer Rechtsgrundsätze auf Nichtjuden finden sich in den Privilegien städtischer Leihhäuser. Im Mittelalter waren es aber vor allem die sogenannten Kawerschen, die das Judenprivileg in vollem Umfange genossen. Diese merkwürdige Menschenklasse, die erst ganz neuerdings durch die Forschungen von Aloys Schulte\*) in das helle Licht der Geschichte getreten ist, führte ihren Namen zwar von der französischen Stadt Cahors, stammte aber aus Asti in Oberitalien. Der Grund dieser Namensverschiebung ist noch nicht erkannt; möglicherweise aber waren Bürger von Cahors Vorläufer der Astigianen in deren Gewerbe, im Wuchergeschäft. Diese reichen christlichen Kaufleute aus einer damals bedeutenden italienischen Stadt, die sich weit über ganz Deutschland, Frankreich und die Niederlande verbreiteten, wagten es, den kanonischen Wuchergesetzen zu trotzen und den Juden in deren eigenster Domäne, im Geldhandel und im Darlehnsengeschäft, Konkurrenz zu machen. Von ihnen, die auch häufig nach ihrem Heimatlande Lombarden genannt werden, stammt unser Lombardengeschäft. Was es heißen will, daß sie als Christen im dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert den Wucher betrieben, führt Schulte aus: „Es war ein fortgesetztes Bergehn nicht allein gegen das kirchliche Zinsverbot, gegen ein Verbot, das im Zinse den Wucher treffen wollte, aber nur mit Mühe aufrecht erhalten wurde, sondern gegen den Geist des Christentums; was sie betrieben, war die praktische Leugnung der Nächstenliebe. . . . Das Wuchergewerbe stellte diese Lombarden den unehrlichen Leuten und den Juden gleich. Ihre rechtliche wie die wirtschaftliche Existenz war fast dieselbe, nur fehlte bei ihnen der religiöse Gegensatz zwischen Schuldner und Gläubiger.“ Daß sie sich in ihren Privilegien das Fehlerrecht der Juden zusprechen ließen, war nur eine logische Konsequenz ihres Gewerbes; andernfalls würden sie den Juden auf dem Gebiete des Pfandleihgeschäfts auch kaum haben Konkurrenz machen können. Aber hinwiederum konnte es nicht ausbleiben, daß nun auch die Obrigkeit des Landes, wo sie sich aufhielten, sie für das ansah, wozu sie sich selber gemacht hatten, für christliche Juden. Waren die Juden Knechte der kaiserlichen Kammer, so waren es auch die Kawerschen. Drum sprach es Karl IV. aus, daß „alle Kawerschen, Wucherer und Juden Unser und des

\*) Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Leipzig, 1900, I, 290 bis 327.

Reichs Kammer dienen und gehören.“ Die Könige verpfändeten die Kaverischen, wie sie ihre Juden verpfändeten, und verliehen die Lombardensteuer an Fürsten und Städte, gleichwie die Judensteuern. „So — sagt Schulte — hatten die Herren einer freien Stadt Italiens sich in Deutschland erniedrigt.“ Man sieht: auch die Kaverischen ernteten den Fluch des jüdischen Fehlerrechts.

Breslau

Herbert Meyer



## Vier Bismarckische Ahnherren im großen Kirchenbann

Ein Zeitbild während der bayrischen Herrschaft in der Mark Brandenburg

Von G. v. Bismarck



nterdikt und Bannstrahl waren seit den Tagen Gregors VII. beliebte Kampfmittel der anmaßlichen Papstkirche geworden, jeden wie auch immer gearteten Widerstand zu beseitigen. Aber eine bis zum Unfug mißbrauchte Anwendung dieser Waffen mußte sie notwendig scharf machen. Nichtsdestoweniger haben sie ihre Wirkung selten verfehlt. Das kirchliche Bedürfnis während des Mittelalters, zumal nach der formalen Seite hin, war innerlich zu aufrichtig und fest eingewurzelt, als daß die Ausschließung von der Gemeinschaft der Gläubigen samt den bürgerlichen Folgen ohne jeden Eindruck hätte bleiben können, auch dann, wenn die Maßreglung mit den „Dingen vom Jenseits“ nicht im allerentferntesten Zusammenhange stand. Wohl gelang es diesem oder jenem, sich in das Unvermeidliche zu schicken und der Strafe zu trotzen; aber sobald es ans Sterben ging, hörte mit dem Gedanken an ein ehrjames christliches Begräbniß der Spaß auf. Und der Klerus trug schon Sorge, daß das Schicksal der Leiche des gebannt gestorbenen Kaisers Heinrichs IV. eine stete Warnung blieb.

Zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts war Kaiser Ludwig der Bayer als Ghibelline bei seinem unvermeidlichen Zusammenstoße mit den theokratischen Anmaßungen des zu Avignon in französischer Abhängigkeit residierenden Papstes Johanns XII. von diesem mit dem Banne bestraft, und seine Länder waren mit dem Interdikt belegt worden. Mithin auch die Mark Brandenburg, als des Kaisers noch junger Sohn Ludwig dort erschien, den der Kaiser nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen mit diesem Lande belehnt hatte. In der Altmark dagegen als ihrem verschriebnen Wittum regierte Waldemar, des letzten märkischen Askaniers, junge Witwe Agnes, die schon nach wenig Monaten mit dem Herzog Otto von Braunschweig, also einem Welfen, eine zweite Ehe eingegangen war. Schon deshalb herrschten hier nicht so furchtbare Zustände als drüben jenseits der Elbe, wo die Geistlichen nur mit drakonischen Maßregeln zur Erfüllung der Kirchendienste veranlaßt werden konnten. Zudem gehörte der größte Teil der Altmark zur Diözese Halberstadt, deren Bischof, weil er den päpstlichen Anspruch, seine Wahl zu bestätigen, hartnäckig zurück-